



Pfarre Bruckhaufen – St. Elisabeth
1210 Wien; Spanngasse 5
Telefon: 0677 / 633 53 555
www.bruckhaufen.at
DVR0029874(12116)

Gebrauchsüberlassungsvertrag

1. Der Veranstalter/ Die Veranstalterin: (Firma bzw. Vor- und Zuname, Geburtsdatum).....
Telefon/ E – Mail:
Adresse:.....

Mietet von Uhr, bisUhr
im Pfarrzentrum (1210 Wien, Spanngasse 5) die, Garderobe, die Sanitäranlagen und die nachstehen angekreuzten Bereiche (die Gartenbenützung bedarf einer separaten Vereinbarung).

2. Betriebskostenpauschale in Euro	pro Stunde	pro Tag
<input type="checkbox"/> Vycudelik – Saal	30,-	150,-
<input type="checkbox"/> Vycudelik- und kleiner Pfarrsaal	50,-	210,-
<input type="checkbox"/> Kleiner Pfarrsaal	25,-	80,-
<input type="checkbox"/> Küchenbenutzung mit Geschirr	15,-	50,-
<input type="checkbox"/> Endreinigung (wird einmalig berechnet)	50,-	50,-
<input type="checkbox"/> Überlassungspauschale (für den gesamten Bereich inkl. Endreinigung)		290,-

3. Die Pauschale beträgt insgesamt Euro (für die gewählte Variante und Dauer, für Endreinigung, Strom, Wasser, Heizung und Putzmittel).

Zusätzlich ist eine Kautio n von Euro 200.- zu erlegen.

4. Veranstaltungszweck:

5. Besondere Ausstattung: keine (Vycudeliksaal leer) gemäß Beilage

6. In die Veranstaltungszeit fallen auch Vorbereitungen und nachfolgende Tätigkeiten (z.B. Dekoration entfernen, Punkte 9. Und 10.).

7. Die Betriebskostenpauschale und Kautio n ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Schlüssel und Flipchart werden erst vor Beginn der Veranstaltung ausgehändigt und sich nach deren Ende umgehend zurückzugeben. Bei einem Feiertag gilt für die Übergabe der vorausgehende Werktag ab 18 Uhr, für die Rückgabe der nachfolgende Werktag bis 10 Uhr. Bei Verspätung über 60 Minuten hinaus werden 50,- von der Kautio n einbehalten. Nach einer Woche wird der Verlust angenommen und ist Ersatz zu leisten.

8. Bei Rückgabe des Schlüssels wird nach erfolgtem Kontrollgang die Kautions, gegebenenfalls abzüglich erhöhter Kosten /Pauschale bei Zeitüberschreitung zurückgezahlt.

9. Bitte mit Gebäude, Einrichtung und Inventar sorgsam umzugehen und im übernommenen Zustand zurückstellen (z.B. Räumlichkeiten tadellos und sauber, Geschirr abgewaschen und aufgeräumt, nichts beschädigt, Müll selbst entsorgt). Anderenfalls trägt der Veranstalter/ die Veranstalterin zu ungeteilter Hand die Kosten für Ersatz, Reparatur, Entsorgung, erhöhtem Reinigungsbedarf für konzessionierten Betrieb etc. Übersteigt der finanzielle Aufwand die Kautions, so ist die Pfarre zu weiteren Geldforderungen berechtigt. Für Schadenersatzforderungen gelten §§ 1293ff. ABGB. Berechnungsgrundlage für Schäden ist der subjektive Interessenswert.

10. Vor bzw. beim Verlassen der Räumlichkeiten sind Beleuchtungen und elektrische Geräte (ausgenommen der Eiskasten) wieder auszuschalten, vorgenommene Steckverbindungen zu lösen sowie die Fenster zu schließen. Beide Ausgangstüren und die Gartentür nicht nur einrasten lassen sondern zusperren!

11. Der Veranstalter/ die Veranstalterin verpflichtet sich, die Pfarre in allen Angelegenheiten schad- und klaglos zu halten. Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auf alle abgabe-, gewerbe-, lebensmittel-, steuer-, straf- und veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen sowie jenen des Jugendschutzes (z.B. Alkohol). Es gilt absolutes Rauchverbot!!

12. Die Veranstaltungsstätte ist für höchstes 95 Personen bzw. bei vorgesehener Tanzfläche für 81 Personen (2 Plätze für Behinderte reservieren) zugelassen. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Pfarre mitgenommen werden.

13. Der von der Pfarre beauftragten Person ist zwecks Besichtigung jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren. Diese hat das Recht, die Veranstaltung jederzeit zu beenden, wenn Umstände dies (nach Ermessen der beauftragten Person) verlangen. Daraus erwächst kein Recht auf Rückforderung der Betriebskostenpauschale! Auch bleiben die anderen Vertragspunkte gültig.

14. Der Eingangsbereich zum Pfarrzentrum ist frei und sauber zu halten. Dort ist das Befahren mit Autos und das unnötige Verweilen der Besucher nicht gestattet.

15. Der Veranstalter/ Die Veranstalterin verpflichtet sich auch, die größtenteils **behördlichen Auflagen für Veranstaltungen gemäß dem beigefügten Merkblatt** einzuhalten. Die dazu notwendigen örtlichen und elektronischen Gegebenheiten wurden besprochen.

